

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Salzwedel

Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans – Sonderbaufläche Biogasanlage Böddenstedt

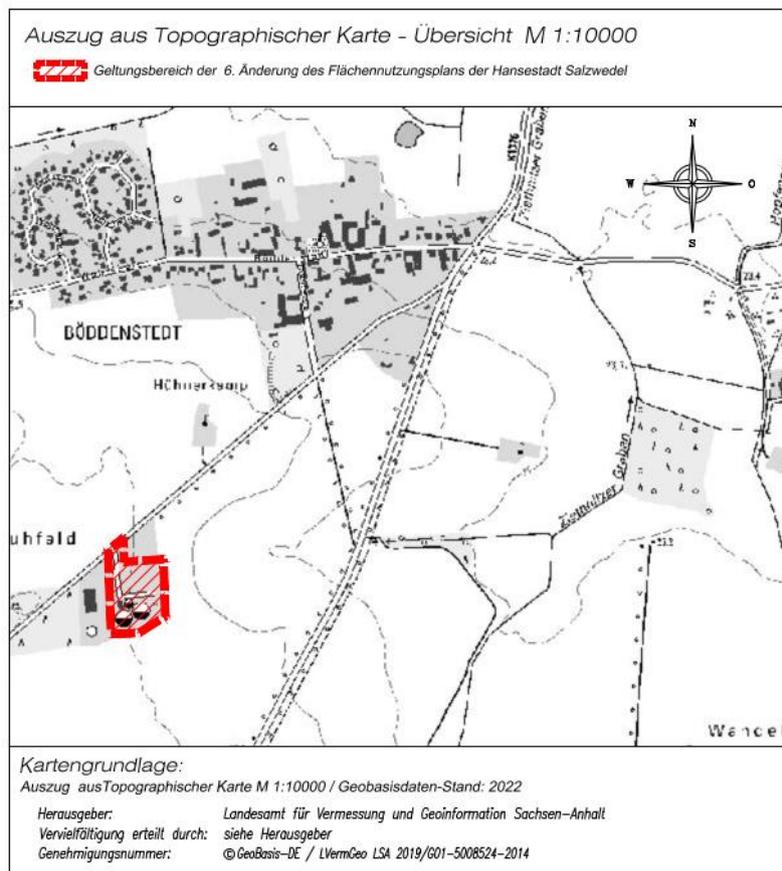
Beteiligung der Öffentlichkeit zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel Öffentliche Auslegung der Entwürfe gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Hauptausschuss der Hansestadt Salzwedel hat am 12.04.2023 in öffentlicher Sitzung die Entwürfe der 6. Änderung des Flächennutzungsplans – Sonderbaufläche Biogasanlage Böddenstedt in der Planfassung März 2023 bestehend aus der Planzeichnung, Begründung (Teil A) und dem Umweltbericht (Teil B) gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Planungsziel:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung bzw. Modernisierung der Biogasanlage Böddenstedt und ihrer Anpassung an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen. Das Plangebiet der 6. Änderung des F-Plans wurde im wirksamen FNP als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt. Mit der 6. Änderung des F-Plans soll die Darstellung von Flächen für Landwirtschaft zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biogasanlage gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB geändert werden. Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 „Sondergebiet Biogasanlage Böddenstedt“. Der Geltungsbereich der 6. Änderung des FNP umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des F-Plans ergibt sich ausfolgendem Kartenausschnitt:



Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 6. Änderung des F-Plans mit Begründung (Teil A) und Umweltbericht (Teil B) in der Zeit

vom 2. Mai bis zum 9. Juni 2023

im **Bauamt** der Hansestadt Salzwedel, An der Mönchskirche 7, Zimmer 27 (1. Obergeschoss), 29410 Salzwedel, während folgender Zeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag:	9:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 17:30 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

zur Einsicht öffentlich aus.

Sollten im angegebenen Zeitraum Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort bestehen, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen werden, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet. Nach telefonischer Vereinbarung (Telefon Nr. 03901 / 65604, Ansprechpartnerin Frau Weber) ist eine Einsichtnahme im Bauamt der Hansestadt Salzwedel möglich. Die Planentwürfe sind während der Auslegungszeit auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Salzwedel unter

<https://www.salzwedel.de/de/stadt/politik-amp-verwaltung/bekanntmachungen.html>

und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://lvermgeo.sachsenanhalt.de/gdi_in_kommunen.html >rechtsseitig Bauleitplanung>Übersicht mit Adressen und Informationen< eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist ist Gelegenheit zur Erörterung gegeben, Anregungen und Hinweise können schriftlich oder zur Niederschrift von jedermann vorgebracht werden. Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail abgegeben werden, an:

E-Mail Adresse: bauamt@salzwedel.de unter Benennung des Betreffs:

Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der 6. Änderung des F-Plans der Hansestadt Salzwedel.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden: Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel (Stand März 2023)

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen, insbesondere die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

- Es werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen durch Schall, Gerüche und bei Störfällen der Biogasanlagen auf die nächstliegenden Wohnhäuser in der Ortschaft Böddenstedt, zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (entsprechend TA -Lärm, TA -Luft und Geruchsimmissions-Richtlinie GIRL und Störfall-Verordnung, Leitfaden KAS 18 -Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung).
- Es werden Aussagen getroffen, dass mit der bestehenden Biogasanlage regenerative Energien gefördert und die Energieversorgung für die Bevölkerung gesichert wird. Ferner werden Aussagen zur Nutzung der Abwärme der Blockheizkraftwerke für ein Nahwärmenetz in Böddenstedt getroffen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Fläche

- Es werden Aussagen zu Bodentypen und -arten, Bodennutzung und -funktion, Bodenschutz, Beeinträchtigung durch zusätzliche Versiegelungen, zu Altlasten sowie zu Maßnahmen zur

Vermeidung, Verminderung und zur Bewertung des Eingriffs in den Boden im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Es werden Aussagen zu Grundwasserflurabständen, zur Grundwasserneubildungsrate, zum Grundwasserschutz, zur Abwasserbeseitigung, zur Versickerung von Niederschlagswasser, zur Niederschlagswasserbeseitigung, zu Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung, zu baulichen Sicherheitsvorkehrungen und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen getroffen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Es werden Aussagen zum Lokalklima, zu Klimatopen, zu Immissionsbelastungen, zur Ausbreitung der toxischen Atmosphäre bei Störfällen der Gärrestspeispeicher/ Fermenter, Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das Klima im Plangebiet, zur Luftqualität, zu Windverhältnissen, zu Vorbelastungen des Siedlungsraumes durch vorhandene Bebauung.
- Es werden Aussagen getroffen, dass durch die Sicherung der Biogasanlage ein Beitrag zur Einsparung fossiler Energieträger wie Kohle, Erdöl und Erdgas geleistet wird und somit eine klimaschädliche Wirkung verringert werden kann.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Es werden Aussagen getroffen zur Art der Flächennutzung, zum Artenschutz, zu Schutzgebieten und Schutzobjekten, zur Flächennutzung und zur Biototypenausstattung im Geltungsbereich der F-Planänderung, zum Gehölzschutz, zu weiteren Untersuchungen auf B-Planebene sowie zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Qualität und Struktur des vorhandenen Orts- und Landschaftsbildes, zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Beachtung der bestehenden baulichen Nutzung, zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und zu Festsetzungen von Ausgleichsmaßnahme auf B-Planebene.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Es werden Aussagen getroffen, dass am Vorhabenstandort sowie im unmittelbaren Umfeld keine Baudenkmale oder archäologische Kulturdenkmale vorhanden sind. Es wird auf rechtliche Vorgabe beim Auffinden von archäologischen Kulturdenkmälern hingewiesen.

Umweltbezogene Informationen zur Beurteilung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

- Es wird die Aussage getroffen, dass es durch die F-Planänderung (Darstellung einer Sonderbaufläche für die bereits bestehende Biogasanlage) und die damit beeinflussten Wirkungsfade innerhalb der einzeln betrachteten Schutzgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen kommt.

Hinweis zum Verfahren

Es wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3

Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzhinweisung im Rahmen der Bauleitplanung.

Salzwedel, 13.04.2023

- Siegel -

Hansestadt Salzwedel

Der Bürgermeister

gez. Meinung